

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Heretsried

Die Gemeinde Heretsried erläßt aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Bayer. Abfallgesetzes in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 19.4.82 Nr. 230-201 B 8/97 genehmigte

G e b ü h r e n s a t z u n g :

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Heretsried erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlage Gebühren (Benutzungsbühren).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in m^3 .

§ 5

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt bei Anlieferung von:

- | | |
|---|---------|
| a) Bauschutt je m^3 | DM 3,-- |
| b) Kies, Erde, Gartenabfälle
je m^3 | DM 2,-- |
| c) Bei weniger als 1 cbm der unter
Buchstabe a und b genannten Abfälle | DM 1,-- |

§ 6

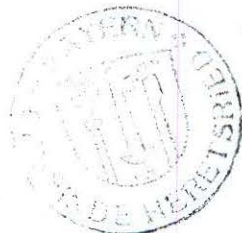
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. Die Gebühr ist sofort bei der Anlieferung zu entrichten.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



..... Herbolzheim, den 6. 8. 1982
.....
.....
.....